

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die ordentliche Hauptversammlung der Fresenius SE zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung gemäß § 186 Abs. 4 Satz 2 und § 203 Abs. 2 AktG

Unter Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 ist der Formwechsel der Fresenius SE in die Fresenius SE & Co. KGaA vorgeschlagen. Bestandteil des Umwandlungsbeschlusses ist die Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 7). Für den Formwechsel ist ein zustimmender Sonderbeschluss der Vorzugsaktionäre der Fresenius SE erforderlich. Die Fassung dieses Sonderbeschlusses ist unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 vorgesehen.

Mit der Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 sollen die bisherigen Genehmigten Kapitalien I und II der Gesellschaft (§ 4 Abs. 4 bzw. § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius SE) im Hinblick auf den Formwechsel der Fresenius SE in eine KGaA und die damit verbundene Umstellung des gesamten Grundkapitals auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien dahingehend angepasst werden, dass die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA, die an die Stelle des Vorstands der Fresenius SE tritt, nur noch zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien berechtigt ist. Abgesehen von den sich hieraus ergebenden Änderungen sollen die Genehmigten Kapitalien I und II im Übrigen unverändert bleiben. Die Genehmigten Kapitalien I und II sind in § 4 Abs. 4 (Genehmigtes Kapital I) und § 4 Abs. 5 (Genehmigtes Kapital II) der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen.

Weiterhin sollen mit der Feststellung der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung am 12. Mai 2010 drei neue genehmigte Kapitalien (Genehmigte Kapitalien III, IV und V) geschaffen werden. Die Genehmigten Kapitalien III, IV und V sind in § 4 Abs. 6 (Genehmigtes Kapital III), § 4 Abs. 7 (Genehmigtes Kapital IV) und § 4 Abs. 8 (Genehmigtes Kapital V) der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA vorgesehen. Sie dienen der Bedienung von Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aus den bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen der Gesellschaft (Aktienoptionspläne 1998, 2003 und 2008, jeweils unter Berücksichtigung der Anpassungsbeschlüsse). Die Genehmigten Kapitalien III, IV und V treten insoweit neben die für diese Mitarbeiterbeteiligungsprogramme geschaffenen Bedingten Kapitalien I, II und III (§ 4 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung der Fresenius SE bzw. § 4 Abs. 9, 10 und 11 der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA). Ihre Verwendung zur Bedienung der Mitarbeiterbeteiligungsprogramme soll alternativ zur Verwendung der Bedingten Kapitalien I, II und III erfolgen. Soweit die Bedienung der Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aus den Bedingten Kapitalien I, II oder III erfolgt, werden die Genehmigten Kapitalien III, IV und V nicht genutzt. Sie können nicht zu anderen Zwecken als zur Bedienung der bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme verwendet werden. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Abschnitt 6.2.1 des Umwandlungsberichts verwiesen.

Die Neuschaffung der Genehmigten Kapitalien III, IV und V erfolgt rein vorsorglich im Hinblick auf die Änderung von § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) vom 31. Juli 2009. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG sieht nunmehr vor, dass die Wartezeit für die erstmalige Ausübung von Aktienoptionen vier (statt zuvor zwei) Jahre betragen muss. Die Vorschrift gilt auch für Wandlungsrechte und ist auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem 5. August 2009 einberufen werden. Die bestehenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramme sehen im Einklang mit der früheren Rechtslage Wartezeiten von unter vier Jahren vor, so

dass ein neues Mitarbeiterbeteiligungsprogramm in dieser Form nicht mehr von der Hauptversammlung beschlossen werden könnte. Da im Zuge des Formwechsels der Fresenius SE in eine KGaA die Satzung neu festgestellt wird (Tagesordnungspunkt 7 Ziffer 7), lässt sich nicht völlig ausschließen, dass auf die im Hinblick auf die Umwandlung aller Vorzugsaktien in Stammaktien angepassten bedingten Kapitalien § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG zur Anwendung kommt. Dies hätte zur Folge, dass zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterlaufen, für die Bedienung der Aktienoptionen und Wandelschuldverschreibungen aber keine bedingten Kapitalien mehr zur Verfügung stünden, weil diese nicht mehr mit den bisherigen Konditionen in die neue Satzung übernommen werden könnten. Nach zutreffender Auslegung kann § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG in der Fassung des VorstAG auf die Übernahme der bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform – ungeachtet der im Hinblick auf die Umwandlung der Vorzugsaktien in Stammaktien erforderlichen Anpassungen – nicht anwendbar sein. Zum einen handelt es sich lediglich um die Fortsetzung bestehender bedingter Kapitalien, deren Gesamtumfang sich nicht ändert. Es erfolgt nur eine Anpassung an die Umstellung des gesamten Grundkapitals auf Stammaktien. Zum anderen wollte der Gesetzgeber mit dem VorstAG gerade nicht in bestehende Mitarbeiterbeteiligungsprogramme eingreifen. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn zwar die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme weiterliefen, gleichzeitig aber die hierfür beschlossenen bedingten Kapitalien wegfielen. Dies gilt sowohl für die Ausgabe neuer Aktienoptionen unter dem aktuellen Aktienoptionsplan 2008 als auch – erst recht – für die Bedienung bereits ausgegebener Optionen unter diesem oder einem anderen noch laufenden Mitarbeiterbeteiligungsprogramm. Hinzu kommt, dass den Inhabern der bereits ausgegebenen Optionen gemäß § 23 UmwG in dem Rechtsträger neuer Rechtsform gleichwertige Rechte zu gewähren sind. Auch dies setzt voraus, dass die bestehenden bedingten Kapitalien in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen werden können. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die bedingten Kapitalien wirksam in die Satzung des Rechtsträgers neuer Rechtsform übernommen werden können.

Genehmigtes Kapital I

Der Umfang des Genehmigten Kapitals I beträgt gemäß § 4 Abs. 4 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA – wie bisher bei der Fresenius SE – Euro 12.800.000,00. Dies entspricht 7,9 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Anstelle des bisher ermächtigten Vorstands der Fresenius SE ist – bedingt durch die von der SE abweichende Organstruktur der KGaA – nunmehr die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt, das Grundkapital, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, ein- oder mehrmalig zu erhöhen. Die bisherige Laufzeit des Genehmigten Kapitals I bis zum 7. Mai 2014 bleibt unverändert. Nach der bisherigen Regelung ist der Vorstand der Fresenius SE zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen ermächtigt. Aufgrund der Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Inhaber-Stammaktien ist die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA nunmehr ausschließlich zur Ausgabe von Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen ermächtigt.

Durch die Übernahme des Genehmigten Kapitals I in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken kann. Im Fall der Ausübung der Ermächtigung wird die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA – wie nach der bisherigen Regelung der Vorstand der Fresenius SE – die neuen Inhaber-Stammaktien aus dem Genehmigten Kapital I den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anbieten. Der Bezugs-

kurs wird in diesem Fall zu gegebener Zeit so festgelegt werden, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktverhältnisse die Interessen der Aktionäre und die Belange der Gesellschaft angemessen gewahrt werden.

Die bisherige Regelung bei der Fresenius SE sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen. Diese Regelung soll auch in der Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA beibehalten werden. Der Ausschluss des Bezugsrechtes für Spitzenbeträge beim Genehmigten Kapital I ist erforderlich, um bei den unterhalb der Grundkapitalziffer liegenden Erhöhungsbeträgen ein durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da sich ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts hier nur auf Spitzenbeträge beschränkt, ist ein möglicher Verwässerungseffekt gering.

Das Genehmigte Kapital I ist bei der Fresenius SE zudem mit der Ermächtigung verbunden, im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Da das gesamte Grundkapital der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Formwechsels auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien umgestellt wird und auch aus dem Genehmigten Kapital I nur noch Stammaktien ausgegeben werden dürfen, ist eine entsprechende Regelung bei der Fresenius SE & Co. KGaA hinfällig, so dass sie nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurde.

Bei der Fresenius SE umfasst die Ermächtigung auch die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Eine Ausübung dieser Ermächtigung darf nur insoweit erfolgen, dass bei vollständiger Ausnutzung der gesamten bisherigen genehmigten Kapitalien, die aufgrund der Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Fresenius SE vom 8. Mai 2009 in das Handelsregister eingetragen werden, nicht mehr Stammaktien begeben sein dürfen als stimmrechtslose Vorzugsaktien. Auch diese Regelung ist im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien hinfällig, so dass sie ebenfalls nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurde.

Genehmigtes Kapital II

Der Umfang des Genehmigten Kapitals II beträgt gemäß § 4 Abs. 5 der vorgeschlagenen Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA – wie bisher bei der Fresenius SE – insgesamt bis zu Euro 6.400.000,00. Die Ermächtigung erstreckt sich damit auf maximal 4,0 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Anstelle des bisher ermächtigten Vorstands der Fresenius SE ist auch bei dem Genehmigten Kapital II mit Wirksamwerden des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt, das Grundkapital, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft, ein- oder mehrmalig zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital II hat – wie bisher bei der Fresenius SE – eine Laufzeit bis zum 7. Mai 2014. Nach der bisherigen Regelung ist der Vorstand der Fresenius SE zur Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ermächtigt. Aufgrund der Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf Inhaber-Stammaktien ist die persönlich haftende Gesellschafterin der

Fresenius SE & Co. KGaA nunmehr ausschließlich zur Ausgabe von Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen ermächtigt.

Durch die Übernahme des Genehmigten Kapitals II in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft zu optimalen Bedingungen eine Stärkung der Eigenkapitalbasis erreichen und zum Zwecke von Akquisitionen Stammaktien gegen Sacheinlagen gewähren kann. Die Ermächtigung, Stammaktien der Gesellschaft gegen Sacheinlagen zu gewähren, soll der Gesellschaft den erforderlichen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt die Übernahme des Genehmigten Kapitals II in die Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA (unter Beibehaltung der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre bei Sacheinlagen) Rechnung, da eine Kapitalerhöhung durch Beschlussfassung der Hauptversammlung bei sich abzeichnenden Erwerbsmöglichkeiten nicht möglich wäre bzw. nicht die im Rahmen von Übernahmen erforderliche Flexibilität gewährleistet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist bei einer Ausnutzung des Genehmigten Kapitals II – wie bisher der Vorstand der Fresenius SE – ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft über den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses kann bei Sacheinlagen zum Erwerb eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen ausgenutzt werden; bei Bareinlagen kann das Bezugsrecht nur ausgeschlossen werden, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Ohne Bezugsrechtsausschluss könnte das Genehmigte Kapital II bei Sachkapitalerhöhungen nicht für den vorgesehenen Zweck als Akquisitionswährung verwendet werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Bindung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Ausnutzung der Ermächtigung geschützt, entsprechend § 255 Abs. 2 AktG die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Sacheinlage steht. Bei der Bemessung des Werts der als Gegenleistung gewährten Aktien wird deren Börsenpreis von Bedeutung sein. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenpreis ist jedoch nicht vorgesehen, insbesondere um einmal erzielte Verhandlungsergebnisse nicht durch Schwankungen des Börsenpreises in Frage zu stellen. Der Bezugsrechtsausschluss bei Barkapitalerhöhungen verlangt einen Ausgabebetrag, der den Börsenpreis der Stammaktien nicht wesentlich unterschreitet, was der gesetzgeberischen Wertung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG entspricht, nach der eine wertmäßige Verwässerung des Anteilsbesitzes der bisherigen Aktionäre weitgehend ausgeschlossen sein soll. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss eröffnet die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Sie ermöglicht eine marktnahe Preisfestsetzung und damit einen möglichst hohen Veräußerungsertrag, weil die Platzierung unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann. Bei einem Veräußerungsangebot an alle Aktionäre könnte der Bezugspreis zwar gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist veröffentlicht werden. Aber selbst bei Ausnutzung dieses Spielraums bestünde über mehrere Tage ein Kursänderungsrisiko, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festsetzung des Veräußerungspreises führen würde. Wegen der Länge der Bezugsfrist könnte die Gesellschaft zudem nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA soll durch die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss in die Lage versetzt werden, unter flexibler Ausnutzung günstiger Marktverhältnisse die für die künftige Geschäftsentwicklung erforderliche Stärkung der Eigenkapitalausstattung zu optimalen Bedingungen vorzunehmen. Ein etwaiger Abschlag zum Börsenpreis bei der Veräußerung wird voraussichtlich weniger als 3 %, in jedem Fall aber höchstens 5 % betragen. Maßgeblicher Börsenpreis ist der aktuelle

Börsenkurs zu der Zeit, zu der die persönlich haftende Gesellschafterin den Veräußerungspreis festsetzt. Da wegen der Volatilität der Märkte Kursschwankungen innerhalb kürzester Frist nicht auszuschließen sind, soll im Vorhinein nicht festgelegt werden, ob dabei eher auf einen aktuellen, wenige Tage umfassenden Durchschnittskurs oder auf einen aktuellen Kurs zu einem Stichzeitpunkt abzustellen ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ist zudem – wie bisher der Vorstand der Fresenius SE – ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Wie bei dem Genehmigten Kapital I (s.o.) ist die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge auch hier erforderlich, um bei den unterhalb der Grundkapitalziffer liegenden Erhöhungsbeträgen ein durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können.

Auch das Genehmigte Kapital II ist bei der Fresenius SE mit der Ermächtigung verbunden, im Fall der gleichzeitigen Ausgabe von Stamm- und Vorzugsaktien das Bezugsrecht der Inhaber von Aktien einer Gattung auf Aktien der anderen Gattung auszuschließen, sofern das Bezugsverhältnis für beide Gattungen gleich festgesetzt wird. Zudem umfasst die Ermächtigung wie bei der Fresenius SE auch hier die Befugnis, weitere Vorzugsaktien auszugeben, die den früher ausgegebenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens gleichstehen. Wie bei dem Genehmigten Kapital I (s.o.) sind diese Regelungen im Hinblick auf die Umstellung des gesamten Grundkapitals der Gesellschaft auf stimmberechtigte Inhaber-Stammaktien hinfällig, so dass sie nicht in die vorgeschlagene Satzung der Fresenius SE & Co. KGaA übernommen wurden.

Genehmigtes Kapital III

Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA soll im Rahmen des Genehmigten Kapitals III ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 1.313.100,00 zu erhöhen. Dies entspricht 0,8 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital III nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 18. Juni 1998 (Aktienoptionsplan 1998) und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Bezugsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital III ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital III ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 1998 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital III ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital I vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 1998 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital I, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals III; soweit um-

gekehrt das Genehmigte Kapital III genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital I.

Genehmigtes Kapital IV

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals IV soll die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen und/oder Sacheinlagen um insgesamt bis zu Euro 4.298.442,00 zu erhöhen. Dies entspricht 2,7 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital IV nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung der Fresenius AG vom 28. Mai 2003 (Aktienoptionsplan 2003) und unter Berücksichtigung des aufgrund der Neueinteilung des Grundkapitals erforderlichen Anpassungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 4. Dezember 2006 sowie des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Wandelschuldverschreibungen mit Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft ausgegeben wurden, die Inhaber dieser Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen und soweit die Bedienung der Wandlungsrechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen. Soweit sich der Umtausch der Wandelschuldverschreibungen gegen Aktien der Gesellschaft als Sacheinlage darstellt, ist dem durch die Fassung der Ermächtigung Rechnung getragen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital IV ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital IV ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2003 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital IV ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital II vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 2003 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital II, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals IV; soweit umgekehrt das Genehmigte Kapital IV genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital II.

Genehmigtes Kapital V

Im Rahmen des Genehmigten Kapitals V soll die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft bis zum 11. Mai 2015 das Grundkapital der Gesellschaft durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien gegen Bareinlagen um insgesamt bis zu Euro 6.200.000,00 zu erhöhen. Dies entspricht 3,8 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Fresenius SE & Co. KGaA darf von dem Genehmigten Kapital V nur insoweit Gebrauch machen, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 21. Mai 2008 (Aktienoptionsplan 2008) und unter Berücksichtigung des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung am 12. Mai 2010 Bezugsrechte ausgegeben werden und die Inhaber dieser Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen, die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt bzw. von ihrem Recht auf Barausgleich Gebrauch macht und soweit die Bedienung der Bezugs-

rechte nicht aus bedingtem Kapital erfolgt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands der persönlich haftenden Gesellschafterin ausschließlich deren Aufsichtsrat zuständig ist. Die Zahl der Aktien muss sich jeweils in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöhen. Die neuen Inhaber-Stammaktien sollen von Beginn des Geschäftsjahrs an, in dem die Kapitalerhöhung jeweils wirksam wird, am Gewinn teilnehmen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bei dem Genehmigten Kapital V ausgeschlossen. Da das Genehmigte Kapital V ausschließlich zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2008 verwendet werden soll, kommt ein Bezugsrecht der Aktionäre auf die neu auszugebenden Inhaber-Stammaktien nicht in Betracht. Der Bezugsrechtsausschluss führt bei den Aktionären nicht zu einer zusätzlichen Verwässerung, da das Genehmigte Kapital V ausschließlich als Alternative zu dem bestehenden Bedingten Kapital III vorgesehen ist. Erfolgt die Bedienung der unter dem Aktienoptionsplan 2008 ausgegebenen Bezugsrechte aus dem Bedingten Kapital III, kommt es nicht zur Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals V; soweit umgekehrt das Genehmigte Kapital V genutzt wird, entfällt die Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital III.

Bad Homburg, den 30. März 2010

Fresenius SE
Der Vorstand